



ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bibern

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2. Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Ueberwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.

2. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

1. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
2. Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
2. Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A. § 7 Kompostierbare Abfälle

Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere verrottbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof und Garten kompostiert werden.

B. § 8 Andere verwertbare Abfälle

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Motoren- und Speiseöle
2. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Umweltschutzkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, oder auf einzelne verzichten.
3. Die Umweltschutzkommission entscheidet auf welche Weise und in welchem zeitlichen Abstand Spezialsammlungen durchgeführt werden. (Altmetall-, Haushalt- und Sonderabfall)

C. § 9 Sonderabfälle

1. Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
3. Die Gemeinde führt mindestens einmal im Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
4. Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Thermometer,
 - Medikamente,
 - Putz- und Reinigungsmittel,
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - Labor- und Fotochemikalien,
 - Säuren und Laugen,
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

D. Uebrige Siedlungsabfälle und Sperrgut

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

1. Die Abfuhr erfolgt in der Regel vierzehntägig. Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen (KEBAG) Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (KEBAG) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
2. Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

1. Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag besser am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
2. Bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
3. Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

1. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
2. Durch die (KEBAG) Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten.

3. Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der (verwertbaren) Siedlungsabfälle einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und 9 wird eine Haushaltspauschale festgelegt, welche:
- a) Einpersonen-Haushalte
 - b) Mehrpersonen-Haushalte
 - c) Gewerbebetriebe
 - d) Wochenendhäuser
- unterscheidet.

Die Haushaltspauschale deckt:

- a) die Kosten für die Sammlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle
 - b) die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung der verwertbaren Abfällen sowie der Sonderabfälle im Sinne vom § 8 und 9 (dieses Abfallreglementes)
4. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission in einem separaten Reglement festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
2. Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zu separat sammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

1. Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 01.01.1995 in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 30.03.1978.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

M. Berger

H.U. Müller

Einwohnergemeinde Bibern SO

Anhang zum Abfallreglement

Gebührentarif

Art. 1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist im Abfallreglement § 13 festgelegt.

Art. 2 Ansätze

Im jetzigen Zeitpunkt sind folgende jährliche Ansätze gültig:

- Grundgebühr Einpersonen-Haushalt die Masszahl beträgt gegenwärtig		Fr.	30.-- bis 45.--
		Fr.	30.--
- Mehrpersonen-Haushalt gegenwärtig gelten		Fr.	70.-- bis 100.--
		Fr.	70.--
- Für Gewerbebetriebe gegenwärtig gelten		Fr.	100.-- bis 120.--
		Fr.	100.--
- Für Ferienhäuser entscheidet der Gemeinderat			
- Säcke	17 Liter	* Fr.	0.60
	35 Liter	* Fr.	0.80
	60 Liter	* Fr.	1.30
	110 Liter	* Fr.	2.40
- Gebührenmarke 800 Liter Container für eine Container-Leerung		* Fr.	15.--
- Bündelmarke		* Fr.	1.30
- Sperrgutmarke		* Fr.	2.40

* Preisänderungen der KEBAG vorbehalten